

Kinderschutz in Lingen (Ems)

Missbrauch und Gewalt frühzeitig erkennen



Hinsehen statt Wegsehen!



STADT **LINGEN** EMS

❖ Grußwort von **Oberbürgermeister Dieter Krone** Kinderschutz in Lingen – Hinsehen statt Wegsehen!

Familienfreundlichkeit genießt in Lingen hohe Priorität. Wenn wir heute etwas tun, um junge Eltern zu unterstützen und ihre Kinder zu fördern, dann unternehmen wir nicht nur etwas für sie, sondern auch für die Zukunft unserer Stadt. Seit vielen Jahren setzen wir uns in Lingen dafür ein, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt frühzeitig zu erkennen, zu handeln und Hilfen anzubieten. Die Stadt Lingen tritt auch zukünftig für eine Kultur des Hinsehens ein, um einen wirksamen Kinderschutz in Lingen zu erreichen.

Dieser Leitfaden der Stadt Lingen (Ems) versteht den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe und unterstützt alle Fachkräfte in diesem Sinne mit praxisnahen Informationen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Unser Ziel ist es, die Gesundheit, eine positive Entwicklung und ein erfolgreiches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Lingen zu fördern sowie Sicherheit in den Handlungsmöglichkeiten zu schaffen.

Alle Fachkräfte sind daher aufgerufen, sich weiterhin für einen wirksamen Kinderschutz einzusetzen: Hinsehen statt Wegsehen!


Dieter Krone
Oberbürgermeister



❖ **Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**

Das Bundeskinderschutzgesetz hebt die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder wirksam zu schützen, besonders hervor. Gleichzeitig ergibt sich daraus für alle Fachkräfte wie zum Beispiel Lehrkräfte, Ärzte, Psychologen, Hebammen, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen usw. die Pflicht, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu handeln.

Was bedeutet eigentlich „Kindeswohl“?

Was sind normale Lebenslagen, was sind belastende oder gar gefährdende Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen? Obwohl die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung für alle Berufsgruppen, die Verantwortung für Kinder tragen, eine zentrale Bedeutung haben, können sie nicht allgemeingültig definiert werden.

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu wachsen, zu lernen, zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln (vgl. UN-Kinderrechtskonvention). Voraussetzung dafür ist die Beantwortung ihrer Grundbedürfnisse durch Fürsorge, Betreuung, Erziehung und durch Erfahrungen in und mit der Umwelt. Das Grundgesetz weist in erster Linie den Eltern die Verantwortung für ihre Kinder zu: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2, Satz 1 GG). Dabei wird den Eltern bei der Wahl ihrer Erziehungshaltungen ein weiter Spielraum zugebilligt. Aber Elternrecht ist nicht grenzenlos und nicht immer gelingt es Eltern, dieser Pflicht gerecht zu werden. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, dann hat das Kind ein Recht darauf, dass es geschützt wird.

Wann ist ein Kind gefährdet?

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung des Kindeswohls „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRz 1956).

Neben der Pflicht der Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe (Bsp. Kindertagesstätten) nach dem Sozialgesetzbuch nimmt das neue Bundeskinderschutzgesetz auch Berufsheimnisträger (Bsp. Lehrkräfte, Ärzte) in die Pflicht, Verfahrensschritte zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen. Bei der Klärung haben sie einen Anspruch auf externe Beratung.

Von akuten Gefahren für die körperliche und psychische Unversehrtheit abgesehen, wird die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erst dann getroffen, wenn diese vorgeschriebenen Schritte die Gefährdung nicht abwenden können. Der dann mögliche Eingriff ins Elternrecht ist dem Familiengericht vorbehalten. Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr anordnen oder den Eltern Rechte entziehen.

In der Klärung einer Kindeswohlgefährdung müssen also in jedem Einzelfall Verfahrensschritte eingehalten werden. In der Bewertung von Anhaltspunkten geht es um die Unterscheidung zwischen belastenden und gefährdenden Lebenslagen. Belastende Lebenslagen sind schicksalhaft für die Familie und das Kind und sie entscheiden selbst, ob sie Hilfen in Anspruch nehmen möchten. Gefährdende Lebenslagen dem gegenüber machen das Handeln von Jugendhilfe und Familiengericht im beschriebenen Sinne zwingend notwendig.

Herausforderungen in Situationen von möglicher Kindeswohlgefährdung

Was ist dem Kind bzw. Jugendlichen innerhalb oder außerhalb der Familie widerfahren? Muss ich mich an das Jugendamt wenden? Verrate ich das Kind? Wie soll ich den Eltern gegenüberreten? Darf ich das Kind nach Hause lassen? Mit wem kann ich mich besprechen?

Diese oder ähnliche Fragen gehören zum Alltag von Lehrkräften, Hebammen, MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten etc. Sie fühlen sich den Kindern sehr verbunden und die Sorge um das Kind stellt daher eine große Belastung dar. Oft steht jedoch der Wunsch nach Klarheit und schnellen Lösungen im Widerspruch zu den schwierigen Familiensituationen. Häufig geht es um diffuse und chaotische Situationen, in denen der Grad der Gefährdung, Ursachen und Lösungen auf den ersten und auch auf den zweiten Blick nicht erkennbar sind. Bei der Bewertung von Informationen und Anhaltspunkten gibt es zumeist vielfältige Bewertungsspielräume, so dass Kindeswohlgefährdungen einzelfallbezogen festgestellt werden müssen.

❖ Gefährdungssituationen für das Kindeswohl

Gefährdungen für Kinder und Jugendliche können sich aus direkten Handlungen gegen das Kind oder durch die Unterlassung von wichtigen elterlichen Aufgaben ergeben: körperliche Misshandlung, sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung oder psychische Misshandlung. Indirekt können Kinder auch durch Gewalt zwischen den Eltern, strittige Trennung, psychische Krankheit oder Sucht der Eltern stark gefährdet werden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugspersonen. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Seelische Gewalt

Seelische und psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Dabei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.



Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder sind alle sexuellen Handlungen, die mit, an oder vor einem Kinder oder Jugendlichen begangen werden und die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle oder nach Sex zu befriedigen. Dazu gehören insbesondere das Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, die Aufforderung an das Kind, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen.

Häusliche Gewalt

Wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher oder sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter) kommt, geraten Kinder häufig in diese hinein oder erleben diese mit. Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachten, sind in ihrem Wohlergehen gefährdet. Diese Erfahrungen können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen führen.

Risikofaktoren

Das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung ist oft in der Lebenslage der Eltern begründet. Dies macht deren Kinder besonders verletzlich. Ein besonderes Problem liegt darin, dass häufig eine Kombination mehrerer Risikofaktoren auftritt.

Risikofaktoren sind insbesondere Sucht, psychische Krankheit, geistige Behinderung, angespannte finanzielle Situation, Schulden, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte Elternschaft, kulturell bedingte Konflikte, mangelnde Integration in die eigene Familie oder das soziale Umfeld.

Familien und Lebensgemeinschaften in schwierigen Lebenslagen sollten daher früh erkannt und angesprochen werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung und die daraus folgenden Entwicklungsprobleme zu senken. Vorsorge und unterstützende Angebote können dabei frühzeitig am wirksamsten helfen.

❖ Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Häufig sind die Ursachen nicht zu sehen, sondern Anhaltspunkte, die für Gefährdungen sprechen. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, das heißt sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung



Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltnutzung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

❖ Aufgaben im Kinderschutz

Rechtliche Grundlage für die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes sind das Grundgesetz (GG), das Bundeskinderschutzgesetz, (BkiSchG) das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie das Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich für alle Beteiligten im Kinderschutz besondere Herausforderungen mit individuellen Aufträgen: Eltern unterstützen und Kinder schützen!

Jugendamt

Das SGB VIII beschreibt ausführlich die Aufgaben der Jugendämter. Ziel des gesetzlichen Auftrages ist es, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und entsprechende Präventionsangebote zu schaffen. Im Rahmen des Kinderschutzes haben Jugendämter als Institution weiterhin die Aufgabe, Gefährdungsmittelungen nachzugehen und nach einer im eigenen Kompetenzbereich durchgeführten Gefährdungsabschätzung den Sorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung, die zur Abwehr bestehender Gefahren geeignet sind, vorzuschlagen. Weiterhin haben die Jugendämter die (allerdings nicht exklusive) Aufgabe, das Gericht anzurufen, wenn Sorgeberechtigte bei der Gefährdungsabschätzung nicht mitwirken oder sie Hilfen, die für die Abwehr bestehender Gefahren für erforderlich gehalten werden, nicht annehmen.

Familiengerichte

Familiengerichte sind, abgesehen von dringenden Gefahrensituationen, in denen Jugendämter Kinder vorübergehend in Obhut nehmen können, die einzige Institution, die Eingriffe in elterliche Sorgerechte beschließen können. Damit haben die Familiengerichte zwar eine exklusive Rolle, sie werden aber nicht in jedem Fall einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung benötigt, da in vielen Fällen die Abwehr der bestehenden Gefahren durch eine freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen gelingt, die den Eltern von den Jugendämtern angeboten wurden.

Träger der Jugendhilfe

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagesstätten) haben beim Bekanntwerden möglicher Gefährdungsfälle bundesweit eine nach § 8a SGB VIII rechtlich festgelegte Rolle im deutschen Kinderschutzsystem. So sind sie über Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freiem Träger verpflichtet:

- Eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer kollegialen Beratung vornehmen
- Bei Bedarf einer Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen
- Sorgeberechtigte zur Inanspruchnahme von Hilfen (meist Hilfen zur Erziehung) zu ermutigen
- Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an das Jugendamt zwingend.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII:

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Berufsheimnisträger

Andere Stellen außerhalb der Jugendhilfe wie z.B. Lehrkräfte oder Ärzte haben ebenfalls für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft.

Sie sind nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) aufgefordert, Hinweise auf eine Gefährdung mit den betroffenen Eltern und Kindern zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Sie sind weiterhin befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn ein solches Gespräch nicht möglich ist, zu risikoreich erscheint oder nicht erfolgreich ist.

§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

❖ Beratung durch eine erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII)

Alle Personen, die in beruflichem oder ehrenamtlichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem örtlichen Jugendamt. Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Nehmen Sie dafür bitte Kontakt auf mit:

Jugendamt der Stadt Lingen

Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 0591 9144-501

Für Ärzte und medizinische Fachkräfte:

Koordinierungsstelle „Guter Start für Familie“ im Bonifatius-Hospital

Mühlentorstraße 21-23, 49808 Lingen (Ems)

Telefon 0591 910-1488

❖ Folgende Handlungsschritte bei einer vermuteten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen werden empfohlen:

Informationen sammeln und bewerten

- Leitfrage: Was ist wann, wie häufig, wo und von wem wahrgenommen worden? Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen!
- Suchen Sie das kollegiale Gespräch
- Erstbewertung vornehmen; wenn Sie sich unsicher sind, holen Sie sich anonym Rat bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Jugendhilfe
- Halten Sie das Kind für akut gefährdet, informieren Sie das Jugendamt oder die Polizei, die dann für alle weiteren Schritte verantwortlich sind
- Wenn das Kind nicht akut gefährdet ist, bereiten Sie ein Gespräch mit dem Kind und (wenn möglich) mit den Eltern vor. Welche Hilfsangebote könnten gemacht werden?

Kontakt mit dem Kind aufnehmen

Die Sorge um ein Kind löst großen Handlungsdruck aus. Sie haben das Gefühl, dass die Gefährdungen umgehend aufhören müssen. Wenn Sie jedoch selbst unter Druck stehen, verschließt sich das Kind. Sorgen Sie für eine ruhige und vertrauensvolle Gesprächssituation. Wir müssen davon ausgehen, dass sich das misshandelte Kind den Eltern gegenüber loyal verpflichtet fühlt und diese nicht „verraten“ möchte. Das Kind braucht das Gefühl, dass die Erwachsenen die Eltern schätzen. Ebenfalls muss das Kind erfahren, wie Sie mit den Ihnen anvertrauten Informationen umgehen.

- Sagen Sie dem Kind, warum Sie es sprechen möchten
- Sorgen Sie für eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre
- Stellen Sie Alltagsszenen und Beobachtungen in den Vordergrund
- Beschreiben Sie die Sorgen, die Sie sich machen
- Stellen Sie offene Fragen
- Ermuntern Sie zum Erzählen
- Fragen Sie nach Wünschen und Befürchtungen des Kindes
- Sprechen Sie das Maß an möglicher Vertraulichkeit an und machen Sie keine falschen Versprechungen oder Zusagen
- Erklären Sie dem Kind, was weiter geschieht
- Fragen Sie das Kind nicht aus und stoppen Sie, wenn das Kind nicht mehr sprechen möchte



Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten führen

Im Elterngespräch bei vermuteter Kindeswohlgefährdung braucht es eine Haltung, die einerseits Eltern ernst nimmt und einen Zugang zu ihnen findet und die andererseits mit großer Beharrlichkeit den Konflikt mit ihnen wagt, wenn die Eltern Probleme und Gefährdungen verharmlosen oder verleugnen und/oder eine andere Sicht der Dinge haben. Für einen gelungenen Elternkontakt sollten Sie auf Verleugnungen und Bagatellisierungen von Eltern vorbereitet sein, ihnen diese Reaktionen zugestehen, sie dennoch wertschätzen, einen Zugang zu ihren persönlichen Krisen und Überforderungen finden und das offene Gespräch, in dem klar, deutlich und sachlich den Eltern die Sorgen (Anhaltspunkte) um das Kind mitgeteilt und ihnen verschiedenen Hilfen angeboten werden. Mit dieser inneren Haltung können Sie den Zugang zum Hilfesystem ermöglichen. Dies muss Ziel des Gesprächs sein.

- Teilen Sie den Eltern mit, warum Sie sie sprechen möchten
- Sorgen Sie für eine angenehme Atmosphäre und nehmen Sie freundlich Kontakt auf
- Teilen Sie den Eltern Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen mit und begründen Sie, warum aus Ihrer Sicht gewichtige Anhaltspunkte vorliegen
- Fragen Sie die Eltern nach ihrer Sichtweise: „Sehen Sie auch ein Problem?“ (Ziel: Problemakzeptanz)
- Versuchen Sie, eine gemeinsam getragene Erklärung des Problems zu finden

Warten Sie die Reaktion der Eltern ab. Bewahren Sie Ruhe.

- Weisen Sie auf Ihre Pflichten hin
- Benennen Sie Konsequenzen, wenn die Eltern nicht kooperieren.
- Besprechen Sie mit den Eltern, was passieren muss, damit es dem Kind besser geht (Ziel: Hilfeakzeptanz)
- Geben Sie Hilfeempfehlungen und treffen Sie Vereinbarungen
- Benennen Sie Konsequenzen, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden.
- Unterstützen Sie Eltern bei der Kontaktaufnahme zur Hilfeeinrichtung
- Vereinbaren Sie ein weiteres Treffen, wenn die Eltern kooperieren (nach 4 bis 6 Wochen)



Gesamtbewertung vornehmen

Werten Sie die geführten Gespräche aus und dokumentieren Sie Ihre Handlungen und weitere Vorgehensweise. Mögliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung:

- Lassen sich die Sorgen plausibel erklären und weisen diese nicht auf eine Notlage des Kindes oder der Familie hin, besteht keine Gefährdung und kein weiterer Hilfebedarf.
- Die Sorgen, die Sie hatten, erklären sich durch eine Notlage in der Familie, die die Eltern nicht alleine bewältigen können. Aus Ihrer Sicht wäre eine freiwillige Hilfe sinnvoll, es liegt jedoch keine Gefährdung vor. Die Eltern entscheiden selbst, ob sie eine Hilfe in Anspruch nehmen möchten (Keine Gefährdung, aber freiwilliger Hilfebedarf)
- Die Sorgen, die Sie hatten, erklären sich durch ein Notlage in der Familie, die die Eltern nicht allein bewältigen. Aus Ihrer Sicht ist Hilfe zwingend notwendig, damit eine mögliche Gefährdung abgewendet werden kann. Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, mitzuwirken oder sind die Hilfen, die Sie anbieten, nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden, dann informieren Sie das Jugendamt (Gefährdung nicht ausgeschlossen)
- Das Kind ist aktuell akut gefährdet. Staatliche Stellen müssen für den Schutz des Kindes sorgen.
- Eine akute Gefährdung ist anzunehmen, wenn:
 - * eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt
 - * Zugänge zum Kind verwehrt werden
 - * eine gemeinsame Problemeinsicht mit den Eltern nicht herzustellen ist
 - * die Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen
 - * die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden

Wenn die Gesamtbewertung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, müssen Sie das Jugendamt einbeziehen. Bei der Einbeziehung des Jugendamtes besteht der Grundsatz: Gegebenenfalls gegen den Willen der Eltern, aber mit dem Wissen der Eltern!

Wichtige Ausnahme für ein Elterngespräch: Wenn der Schutz des Kindes durch das Elterngespräch gefährdet wäre. Bitte informieren Sie dann das Jugendamt!

❖ Hilfe

Wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen, wenden Sie sich bitte persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail – auch anonym – zur vertrauensvollen Beratung an:

Stadt Lingen (Ems) – Fachdienst Jugendhilfe
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen
Mail: jugendamt@lingen.de
Telefon 9144-501 (Sekretariat)
und 9144-566 (Franz Hüer)

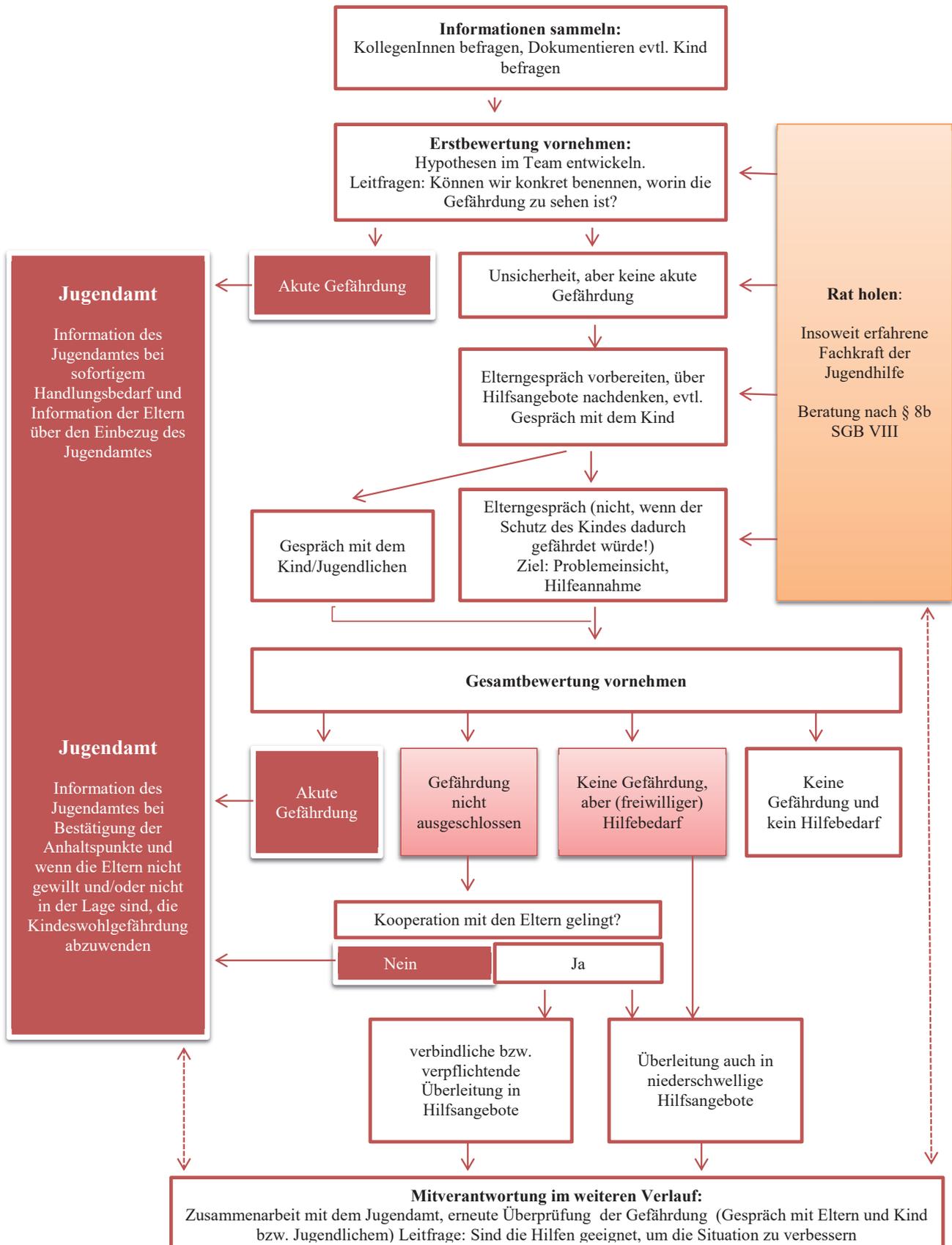
Quelle:

Ralf Slüter, Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg, Hrsg. ReBBZ in Hamburg, Beratungsstelle Gewaltprävention (BSB), Landesinstitut für Lehrerbildung (BSB), Kinderschutzkoordinatoren der Bezirksämter, Kinderschutzzentren Hamburg und Harburg (DKSB), 2018

Fotos:

Adobe Stock / Chinnapong (Titel), Adobe Stock / Stefan_Weis (S. 3), Adobe Stock / czarny_bez (S. 4), Adobe Stock / pegbes (S. 7), Adobe Stock / nikodash (S. 8)

Entscheidungsbaum – Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung



Gefährdungseinschätzung

1 Daten des Kindes

| | | |
|------------------|---------|--------------|
| Namens d. Kindes | Vormens | Geburtsdatum |
|------------------|---------|--------------|

2 Einschätzung der Gefährdung

2.1 Erscheinungsbild (Ernährung, Körperhygiene, Gesundheitsvorsorge)

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.2 Emotionale Versorgung des Kindes/Jugendlichen

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.3 Erziehungshaltung der Bezugspersonen

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.4 Fürsorgeverhalten

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.5 Wohnsituation (Sauberkeit/Ordnung, Platzangebot, Ausstattung)

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.6 Pers. Situation der Bezugspersonen (sozio-emotionale & psych. Stabilität, Suchterkrankungen, Gewalt)

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.7 Aufsichtspflicht der Bezugspersonen erfüllt?

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.8 Kooperationsbereitschaft der Bezugspersonen

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

2.9 Problemeinsicht

| | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> unbekannt |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|

3 Bemerkungen, Besonderheiten

4 Ressourcen (Bezüge, soziales Netzwerk, professionelle Helfer)

Schutzplan / Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls

Kind bezogene Maßnahmen:

Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten:

Weitere angebotene Hilfen:

Am heutigen Tag,, wurde folgende obige Vereinbarung getroffen:

Wir/Ich habe/n als Eltern/Mutter/Vater dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Fachkraft in folgenden Zeitabständen in Form von überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lösungsstrategien bin ich darüber informiert, dass weitere Maßnahmen des Jugendamtes folgen können.

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Fachkraft

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| |
|-------------------------------|
| Ergebnis der Überprüfung vom: |
|-------------------------------|

| |
|-------------------------------|
| Ergebnis der Überprüfung vom: |
|-------------------------------|

| |
|-------------------------------|
| Ergebnis der Überprüfung vom: |
|-------------------------------|

| |
|--|
| <p>Der Schutz des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das zuständige Jugendamt wird informiert (mit Schweigepflichtentbindung).</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
|--|

| |
|--|
| Weiterleitung an das zuständige Jugendamt: |
|--|

Ort, Datum _____

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Gegenzeichnung der zuständigen Leitungskraft

Kinderschutzbogen für die Risiko-/Gefährdungseinschätzung

| |
|----------------------------|
| Einrichtung: |
| Ort: |
| Ansprechpartner/in: |
| Tel.: |

| | | |
|-------------|------------------------|--------------|
| KIND | | |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Sorgerecht | derzeitiger Aufenthalt | |

| | | |
|--|---------------|--|
| MUTTER <input type="checkbox"/> leibliche Mutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter | | |
| Name | Vorname | |
| Anschrift | Telefonnummer | |

| | | |
|--|---------------|--|
| VATER <input type="checkbox"/> leiblicher Vater <input type="checkbox"/> Stiefvater | | |
| Name | Vorname | |
| Anschrift | Telefonnummer | |

| |
|--|
| Gewichtige Anhaltspunkte für den Beginn der Beobachtung: |
|--|

| |
|---|
| Ist die Familie über die Beobachtung informiert? |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| |
|---|
| Ist das Kind über die Beobachtung informiert? |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| |
|---------------------|
| Anmerkungen/Gründe: |
|---------------------|

| |
|---|
| Kontaktaufnahme zur zuständigen Leitungsperson und Ergebnis der kollegialen Beratung: |
| Wurde <u>Kontakt</u> mit weiteren Fachkräften aufgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, mit wem? <input type="checkbox"/> Kinderarzt <input type="checkbox"/> Hebamme <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendärztlicher Dienst <input type="checkbox"/> andere: |
| Anmerkungen/Ergebnis: |

| |
|---|
| Wurde ein Hausbesuch durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum: |
| Wenn ja, mit welchem Ergebnis? |

| |
|---|
| Wurde von einer erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) Beratung eingeholt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ergebnis der Beratung: |
|---|

| |
|--|
| Wenn nein, warum wurde keine erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII) hinzugezogen? |
|--|

| |
|--|
| Weiterleitung an das zuständige Jugendamt? |
|--|



STADT **LINGEN EMS**

Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Jugendhilfe
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen
www.lingen.de

Hinsehen statt Wegsehen!